

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Seit inzwischen zehn Jahren unterstützt die buch7.de GmbH mit dem Sitz in 86462 Langweid am Lech mit nunmehr 75 % ihres Gewinns wertvolle soziale, kulturelle und ökologische Projekte. Durch das Freiwerden des ehemaligen Bahnhofs der Gemeinde Langweid am Lech bietet sich nun die Möglichkeit für die buch7.de GmbH, deren Gründer und Mitarbeiter ein eigenes, zu 100 % gemeinnütziges Projekt zu verwirklichen, das im Gegensatz zum bisherigen Online-Handel nicht virtuell, sondern greifbar und ortsgebunden ist.

Daher soll mit dieser neuen Gesellschaft der Bahnhof der Gemeinde Langweid am Lech in gemeinnütziger Trägerschaft durch einen Teil der Gründer und Mitarbeiter der buch7.de GmbH und mit finanzieller Unterstützung der buch7.de GmbH und Dritter über Spenden und Sponsorings zu einem mittelfristig autarken Kulturzentrum ausgebaut werden. Die Gemeinde stellt den Bahnhof dafür im Rahmen eines Erbbaurechts über 99 Jahre zur Verfügung, so dass eine langfristige Planungssicherheit besteht.

Wegen des gemeinnützigen Charakters und im Selbstverständnis des bürgerschaftlichen Engagements erfolgen die von den Gesellschaftern persönlich erbrachten Leistungen im Vorfeld der Gründung ehrenamtlich und unentgeltlich bzw. durch die buch7.de GmbH als Sponsoring. Auf eventuelle Vergütungsansprüche für die Arbeiten der Gründungsphase (das heißt vor der Gründung dieser Gesellschaft) verzichten die Gesellschafter bewusst. Ebenso sehen die Gründer diese Gesellschaft ausdrücklich nicht als gewinnorientierte Investition an, sondern als eine dauerhafte Strukturierung ihres gemeinsamen Engagements im Sinne gemeinnütziger Zwecke, so dass bewusst auf individuelle Verkaufsrechte für die Anteile verzichtet wird.

Die Gesellschaft ist bewusst auf eine personalistische Struktur ausgelegt, das heißt von denjenigen Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, wird eine aktive Tätigkeit für die Gesellschaft erwartet. Die buch7.de GmbH erbringt ihren Einsatz hingegen über das Sponsoring. Die Gesellschafter bringen ihren gemeinsamen Wunsch zum Ausdruck, dass die Vielfalt der Gesellschafterstruktur auch bei zukünftigen Änderungen erhalten werden soll. Beim Ausscheiden von Gesellschaftern sollen dementsprechend geeignete Nachfolger gefunden werden, die sich aktiv für die Satzungsziele einsetzen.

Dies vorausgeschickt, wird der Gesellschaftsvertrag wie folgt festgelegt:

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

buch7-Kulturbahnhof gemeinnützige GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Langweid am Lech.

§ 2 Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

a) von Kunst und Kultur sowie

b) der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Weiterhin kann die Gesellschaft darüber hinaus zusätzlich optional folgende gemeinnützige Zwecke verfolgen:

- a) Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes;
- b) die Förderung des Tierschutzes;
- c) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums;
- d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- e) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- f) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- g) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck nach Absatz 1 wird insbesondere verwirklicht durch folgenden dortigen Kategorien entsprechende beispielhafte Aktivitäten:

- a) zum Beispiel Autorenlesungen, Ausstellungen, Kulturabende und
- b) zum Beispiel Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Themenabende.

Die Aktivitäten dienen ebenfalls der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(4) Der optionale Satzungszweck nach Absatz 2 kann beispielsweise durch folgende den dortigen Kategorien entsprechende Aktivitäten verwirklicht werden:

- a) Förderung der Nutzung und Verbreitung alter Nutzpflanzen;
- b) Vogelnistkästen oder Pflanzung von Schmetterlings- und Insektennährgehölzen im Außenbereich;
- c) Anlage eines traditionellen Bauerngartens, Bereitstellung von Räumen und/oder Durchführung von Veranstaltungen und Workshops zur Belebung des traditionellen Brauchtums;
- d) Reparatur-Treff („Selbsthilfewerkstatt“) für technische Geräte; Workshops und Informationsveranstaltungen zu Verbraucherrechten;
- e) Einrichtung einer Dauerausstellung zur Geschichte Langweids, des Lechtals und der näheren und weiteren Umgebung; Veranstaltungen und Workshops zu traditionellem Handwerk (auch bezüglich traditionelles Brauchtum);
- f) Förderung gesellschaftlich wertvoller und praktisch relevanter Forschungsprojekte mit Bezug zu den hier genannten gemeinnützigen Zwecken;
- g) Veranstaltungen und Workshops zu aktuellen politischen Themen zur Stärkung des Bewusstseins der Bürger für ihre wichtige Rolle zur Erhaltung der Demokratie;
- h) Veranstaltungen mit internationalen Referenten.

Das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke kann auch dadurch gefördert werden, dass der Kulturbahnhof zu einem Treff- und Vernetzungspunkt für engagierte Menschen entwickelt und dort die Gründung und Weiterführung zusätzlicher gesellschaftlich engagierter Gruppierungen gefördert werden.

- (5) Der Satzungszweck soll – soweit möglich – mit Hilfe des ehemaligen Bahnhofsgebäudes der Gemeinde Langweid und dessen Ausbau zu einem Treffpunkt für engagierte Menschen mit dem Ziel der Gestaltung einer nachhaltigen, gerechten und Menschen in ihrer Selbstverwirklichung unterstützenden Welt und Zukunft realisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Langweid am Lech, Landkreis Augsburg, zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

-in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro-.

Das Stammkapital ist in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR eingeteilt.

(2) Vom Stammkapital übernehmen

- die buch7.de GmbH 6.250 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 6.250;
- Frau Bettina Deil 3.125 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 6.251 bis 9.375;
- Herr Dr. Benedikt Gleich 3.125 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 9.376 bis 12.500;
- Frau Carmen Gleich 3.125 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 12.501 bis 15.625;
- Frau Nicola Hauptmann 3.125 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 15.626 bis 18.750;
- Herr Martin Luy 3.125 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 18.751 bis 21.875;
- Frau Andrea Jäger 1.563 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 21.876 bis 23.438 und
- Frau Isabella Sadlo 1.562 Geschäftsanteile zu je € 1,00 mit den fortlaufenden Nummern 23.439 bis 25.000.

(3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort jeweils zur Hälfte einzuzahlen, der Rest ist auf jederzeit zulässige Aufforderung der Geschäftsführung bei der Gesellschaft einzuzahlen.

- (4) Für nach der Gründung erbrachte Leistungen von Gesellschaftern erfolgt nur dann eine Vergütung, wenn diese vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten schriftlich mit der Geschäftsführung vereinbart wurde. Ohne solche schriftliche Vereinbarung erbrachte Leistungen gelten als ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vergütungsanspruch.

§ 6 Pflichten der Gesellschafter

im Hinblick auf den besonderen Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der Zweck der Gesellschaft durch eine ehrenamtliche Zusammenarbeit verwirklicht werden soll und mit der Übernahme der Geschäftsanteile an der Gesellschaft eine Pflicht zur aktiven Förderung des Gesellschaftszweckes verbunden ist. Jeder Gesellschafter übernimmt mit seinen Geschäftsanteilen gleichzeitig die Pflicht zur ehrenamtlichen Förderung des Gesellschaftszweckes im nachstehend definierten Umfang und erklärt bereits bei der Übernahme seine Bereitschaft aus der Gesellschaft auszuscheiden, sofern er nicht mehr Willens oder in der Lage ist, den Gesellschaftszweck im nachstehend definierten Zweck zu fördern. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch für die buch7.de GmbH, soweit dem nicht ihre Eigenschaft als juristische Person entgegensteht.
- (2) Alle Gesellschafter setzen sich aktiv für die Förderung des Gesellschaftszweckes ein. Dazu werden sie insbesondere
- a) regelmäßig an Gesellschafterversammlungen (nach §§ 10, 10 a dieses Gesellschaftsvertrags) teilnehmen;
 - b) bei Verhinderung, egal aus welchem Grund, einen Vertreter i. S. d. § 10 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrag benennen und mit entsprechender Vertretungsvollmacht ausstatten;

- c) regelmäßig Veranstaltungen im Sinne des Gesellschaftszweckes mit organisieren und an diesen teilnehmen;
 - d) sich aktiv in die Kommunikation unter den Gesellschaftern einbringen, d.h. insbesondere angemessene Reaktionszeiten auf Anrufe, E-Mails und vergleichbare Kommunikationswege gewährleisten und
 - e) generell im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements für die Ziele der Gesellschaft und die dafür notwendigen Aufgaben aktiv tätig werden.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, keine Willenserklärungen und sonstigen Erklärungen abzugeben, die dazu führen, dass ihre Beteiligung an der Gesellschaft in das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder sonstigen güterrechtlichen Gesamthandsgemeinschaft fällt.
- (4) Die Gesellschafter unterliegen sowohl während als auch nach ihrem Ausscheiden der Pflicht der Geheimhaltung in Bezug auf vertrauliche und andere interne Daten und Informationen dieser Gesellschaft. Sie sind verpflichtet, die ihnen durch die Beteiligung an der Gesellschaft bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht durch die Veröffentlichung oder andere Weitergabe dieser Informationen an Dritte der Gesellschaft zu schaden.
- (5) Die Gesellschafter sind verpflichtet, keine Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen und keine Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen abzugeben, die dazu führen, dass ein Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft hält, die geringer ist als 1/16 des Stammkapitals der Gesellschaft.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Geschäftsführeranstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so kann die Gesellschafterversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss einen Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung und einen Stellvertreter ernennen sowie eine insbesondere die Geschäftsführung (z.B. Ressortverteilung) und die interne Willensbildung der Geschäftsführung (ggf. auch ein Mehrstimmrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit) regelnde Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
- (a) die Gründung, Errichtung, Aufhebung oder Schließung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen;
 - (b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

- (c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben oder von für das Unternehmen wesentlichen Betriebsmitteln und Gegenständen;
- (d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten hieran mit einem Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 €;
- (e) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
- (f) die Gewährung von Krediten an Privatpersonen in einer Höhe von mehr als 5.000,00 €;
- (g) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere Investitionsgütergeschäfte ab einem Nettobetrag in Höhe von 50.000,00 € sowie
- (h) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss (insbesondere in der Geschäftsordnung) für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§ 2 bis 3 genannten Ziele.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats, seine Zusammensetzung, seine Arbeitsweise, seine Kompetenzen und seine Interaktion mit anderen Organen der Gesellschaft im Falle der Berufung genauer festlegen.

- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten nur dann eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen, wenn die Gesellschafterversammlung dies jeweils im Voraus beschließt. Die konkreten Konditionen einer eventuellen Vergütung oder Auslagerstattung werden von der Geschäftsführung bestimmt. Grundsätzlich gilt die Tätigkeit des Beirats als ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, deren Anteile mindestens einem Drittel der Stimmrechte entsprechen, einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Auf Wunsch wählt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet; anderenfalls übernimmt diese Rolle der Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Einwurfeinschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse genügt.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden -vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 10, 10 a dieses Gesellschaftsvertrages- am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auch ein anderer Ort gewählt werden.

- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen mehr als 50 % des Stammkapitals halten, anwesend oder durch einen Gesellschafter oder einen zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger der rechts- bzw. steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten sind. Sind höchstens 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich unter Beachtung von Absatz 2 mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auf alle Fälle beschlussfähig ist, wenn auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wird. Es ist hierbei auch zulässig, mit der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung gleichzeitig ersatzweise auch zu dieser zweiten Gesellschafterversammlung einzuladen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Gesellschafter oder einen zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger der rechts- bzw. steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten (Vollversammlung) und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden bzw. auf geeignete von der Gesellschafterversammlung festgelegte Weise bereitzustellen.

§ 10 a Virtuelle Gesellschafterversammlungen

- (1) Abweichend von § 10 dieses Gesellschaftsvertrags können Gesellschafterversammlungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Gesellschafter in virtuellen Gesellschafterversammlungen im Wege elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, insbesondere per Telefon- bzw. Videokonferenz oder Online-Chat. Auf Anfrage stellt ein Geschäftsführer den Gesellschaftern Anleitungen zur Einrichtung des jeweils gewählten Verfahrens bereit. Durch das gewählte Verfahren muss allen Gesellschaftern die Teilnahme grundsätzlich technisch möglich sein, um an der virtuellen Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Eine kombinierte Beschlussfassung, insbesondere eine Teilversammlung mit Zuschaltung weiterer Gesellschafter über elektronische Kommunikationsmedien, ist zulässig.
- (2) Virtuelle Gesellschafterversammlungen werden entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrags einberufen mit der Maßgabe, dass die Einberufung abweichend von § 10 Abs. 2 S. 1 dieses Gesellschaftsvertrags mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen hat und bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit der virtuellen Gesellschafterversammlung gilt § 10 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags mit der Maßgabe, dass abweichend von § 10 Abs. 4 S. 2 dieses Gesellschaftsvertrags bei Neueinberufung mangels Beschlussfähigkeit eine Frist von mindestens einer Woche gilt.
- (4) Auf virtuellen Gesellschafterversammlungen dürfen keine Beschlüsse über folgende Beschlussgegenstände gefasst werden:
 - (a) Änderung dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich Änderungen des Satzungszweckes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen);
 - (b) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung eines Liquidators;

- (c) Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss und/oder Änderung einschließlich Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - (d) Verfügungen über Geschäftsanteile; Teilung von Geschäftsanteilen; Veräußerung von Geschäftsanteilen;
 - (e) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG;
 - (f) Ausschluss von Gesellschaftern; Einziehung von Geschäftsanteilen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 10 dieses Gesellschaftsvertrags entsprechend auch für virtuelle Gesellschafterversammlungen gemäß § 10 a dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen nach §§ 10 und 10 a dieses Gesellschaftsvertrags gefasst.
- (2) Darüber hinaus können Beschlüsse der Gesellschafter jedoch auch in Textform im schriftlichen Verfahren, per Telefax, E-Mail oder anderer elektronischer Einrichtungen, z. B. über die Internetseite der Gesellschaft oder in einer Kommunikationsgruppe auf einer Social-Media-Plattform, oder auch fernmündlich in einer Telefonkonferenz oder in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter selbst oder durch einen Vertreter i. S. d. § 10 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

Der fehlende Widerspruch eines Gesellschafters zur textförmigen Abstimmung binnen einer Frist von sieben Tagen nach Absendung dieser Aufforderung ist als Zustimmung zu dieser Abstimmungsmethode zu werten.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern zu Beweis Zwecken) über den Tag der Beschlussfassung, den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter in Kopie zu übersenden bzw. allen Gesellschaftern auf geeignete, von der Gesellschafterversammlung festgelegte Weise bereitzustellen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Protokolls, in dem der angefochtene Beschluss niedergelegt ist.
- (6) Jeder Gesellschafter ist zur Hinnahme von Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebietet.

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

- (2) Verfügt die buch7.de GmbH über ihre Geschäftsanteile, so ist eine Zustimmung nach vorstehendem Absatz 1 nicht erforderlich, soweit die Anteile auf Personen übertragen werden, die sowohl Gesellschafter der buch7-Kulturbahnhof gemeinnützige GmbH als auch Gesellschafter der buch7.de GmbH sind und dies im Verhältnis ihrer Beteiligung an der buch7.de GmbH geschieht.

§ 13 Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Regelung des § 3 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags ist anzuwenden.
- (3) Erfolgt die Kündigung durch die Gesellschafterin buch7.de GmbH, so sind deren Geschäftsanteile mit ihrem Ausscheiden an diejenigen Personen abzutreten, die sowohl Gesellschafter der buch7-Kulturbahnhof gemeinnützige GmbH als auch Gesellschafter der buch7.de GmbH sind und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der buch7.de GmbH, soweit kein abweichender Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrags gefasst wird.
- (4) Im Übrigen sind die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft abzutreten, soweit kein abweichender Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrags gefasst wird.

§ 14 Erbfolge

- (1) Falls die Geschäftsanteile eines Gesellschafters im Erbfall nicht ausschließlich im Wege der Erbfolge oder durch Vermächtnis oder sonstige Übertragung auf den Ehegatten oder einen Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters übergehen bzw. übertragen werden, können die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters gegen Abfindung eingezogen werden oder müssen statt dessen an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere andere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte abgetreten werden, sofern die Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft vom Ableben des betroffenen Gesellschafters einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben hierbei kein Stimmrecht.

Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Stichtag des Ausscheidens ist der auf den Tod folgende Geschäftsjahresschluss.

- (2) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge oder durch Vermächtnis auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einziehung des Geschäftsanteils gemäß vorstehendem Absatz 1.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in folgenden Fällen nicht:

- a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
- b) wenn der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
- c) wenn ein Gesellschafter Willenserklärungen und sonstigen Erklärungen abgibt, die dazu führen, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft ins Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder sonstigen güterrechtlichen Gesamthandsgemeinschaft fällt; oder
- d) wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei gesellschaftswidrigem oder geschäftsschädigendem Verhalten; oder
- e) wenn der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt hat, er wünsche aus der Gesellschaft auszuscheiden; oder
- f) wenn ein Gesellschafter, die von ihm in § 6 dieser Satzung im Hinblick auf den besonderen Zweck der Gesellschaft übernommenen Pflichten grob verletzt. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass im Hinblick auf diese Pflichten und den besonderen Zweck der Gesellschaft ein die Einziehung ohne Zustimmung des Gesellschafters rechtfertigender Grund insbesondere dann vorliegt, wenn ein Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung mit Hinweis auf diese Konsequenz:

- aa) drei Mal in Folge oder an vier der letzten sechs Gesellschafterversammlungen ohne wichtigen Grund fernbleibt (§ 6 Abs. 2 a); oder
 - bb) sich zwei Mal in Folge bei seiner Abwesenheit nicht vertreten lässt oder an drei der fünf letzten Gesellschafterversammlungen ohne Vertreter abwesend ist (§ 6 Abs. 2 b); oder
 - cc) nicht wenigstens eine Veranstaltung im Jahr aktiv (mit-) organisiert (§ 6 Abs. 2 c); oder
 - dd) sich innerhalb eines Jahres mehrfach über Zeiträume von mindestens einem Monat ohne wichtigen Grund (z. B. schwere Krankheit) nicht aktiv in die Kommunikation unter den Gesellschaftern einbringt oder auf entsprechende Kommunikation reagiert (§ 6 Abs. 2 d); oder
 - g) wenn die Einziehung an anderen Stellen in dieser Satzung zugelassen ist.
- (3) Die Einziehungsmöglichkeit ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist ebenfalls gegeben, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht (§ 18 GmbH-Gesetz) und eine der in Abs. (2) genannten Voraussetzungen in der Person auch nur eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Ist die Einlage auf den Geschäftsanteil bereits vollständig eingezahlt, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen ist.

- (6) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung einer Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung. Die Einziehung wird in Ausführung des Einziehungsbeschlusses durch die Geschäftsführung erklärt.
- (7) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Hinblick auf eine Einziehung oder Abtretung nach vorstehendem Absatz 2 lit. e, bei einer Einziehung oder Abtretung nach vorstehendem Absatz 1 sowie bei einer Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen der Gesellschafterin buch7.de GmbH genügt für den entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung jedoch jeweils eine Mehrheit von mehr als 50 % des Stammkapitals.
- (8) Die Einziehungsmöglichkeit entfällt in den Fällen von Abs. (2) Buchstabe a) und b), wenn die Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgehoben und dies den Gesellschaftern bekannt gemacht worden ist.
- (9) Hinsichtlich des Abfindungsentgeltes des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (10) Trotz Hinweises der Notarin auf die Tatsache, dass die Einziehung ohne Zustimmung eine schwerwiegende Maßnahme für den betroffenen Gesellschafter darstellt, und die damit verbundene rechtliche Problematik wünschen die Gesellschafter ausdrücklich einvernehmlich die Aufnahme von vorstehendem Absatz 2 f) als Einziehungsgrund.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass sie die Einziehungsgründe so genau bezeichnet haben, dass die Gesellschafter erkennen können, wie sie ihr persönliches Verhalten an diesen Maßstäben auszurichten haben, um nicht der Gefahr einer Zwangseinziehung aufgrund Mehrheitsbeschlusses ausgesetzt zu sein.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Der bzw. die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, zu unterschreiben und – falls das Gesetz, diese Satzung oder ein Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen – dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach dem HGB hinsichtlich Art und Umfang des Jahresabschlusses sowie seiner Prüfung ist Gebrauch zu machen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht – soweit eine Prüfung zu erfolgen hat gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – zeitnah nach Fertigstellung vorzulegen.
- (3) Eine Ausschüttung von eventuellen Gewinnen an die Gesellschafter findet wegen der Gemeinnützigkeit nicht statt.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Auslegung oder, soweit erforderlich, durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und die den Absichten der Gesellschafter, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages zu ersehen sind, am meisten entspricht. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt dazu, an einer eventuell erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages im vorgenannten Sinne zusammenzuwirken.

- (2) Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.